Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Druckfehler

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Stimme für Stimme aufgerufen worden, in die Hand angelobt haben: daß sie dem Doctor Zschokke gar nicht den geringsten Auftrag wegen dieser Schrift oder dem darin enthaltenen Begehren gegeben; daß sie fürohin mit Bündten halten, sich allen bündnerischen Gesetzen und Ordnungen unterwerfen, und wegen diesen Vorfällen gegen niemand Haß, Feindschaft oder Rache ausüben wollen. Dieses bezeugen wir mit unserm Eid, und bestätigen es mit dem gewöhnlichen Ehrensecretinsiegel unserer Gemeinde. "

Geben Malans den 29 Okt.
9 Nov. 1798.

(L. S. der Gemeind Malans)
Statthalter, Gericht und
Rath allhier.

5.

Erklärung der Maienfelder in Rükficht der vorbemeldten Vollmacht.

„ Laut Befehl eines Hochlöbl. Kriegsraths, welcher uns durch die hier anwesende Standescommission angezeigt worden, das Resultat der heutigen Gemeindeversammlung, die in derselben Gegenwart gehalten worden, unter dem Siegel einzugeben; bezeugen wir hiemit förmlich, und bei unserm Eid: daß alle Anwesende einhellig, und ohne den geringsten Widerspruch, nach erfolgtem Aufruf, Stimme für Stimme, dem Tit. Hrn. Präses der Standescommission das Handgelübd abgelegt haben: daß sie dem Doctor Zschokke diesen Auftrag ganz und gar nicht ertheilt und sie seine Schrift in allem und durchaus mißbilligen.

Maienfeld den 29 Okt.
9 Nov. 1798.
Wir
Stadtvogt, Gericht und Rath
der Gemeind Maienfeld;

(L. S. der Stadt Maienfeld)
Und auf Dero Befehl unterschrieben:
Joh. Friedr. v. Salis, Aktuar.

6.

Eidliche Erklärung des Podestat und Richter Boners von Malans, über den gleichen Gegenstand, wie auch des von Moos zum Brunnen, von gleicher Gemeinde:

„ So viel ich mich zu entsinnen weiß, hat Hr. Landshptm. Planta, als Richter im Amt, bei einer gehaltnen Rathsversammlung die Anzeige gemacht: daß ihm durch ein Brief bedeutet worden, Hr. Zschokke reise naher Arau zur helvetischen Versammlung und offeriere unserer Gemeind seine Dienste; worüber dem Herrn Landshauptmann Planta, als Richter im Amt, der Auftrag ertheilt wurde: dem Hr. Zschokke zuzuschreiben, daß wenn er etwas Gutes für die Gemeind Malans bewirken könne, wir ihn darum ersuchen wollen und sonderheitlich möchte er sich thätig verwenden daß unsre Gemeinde in Ansehung deren dem Gotteshaus Pfeffers und Landvogt von Sargans zugehörigen Lehen, Bodenzinsen und Zehenden, denen helvetischen Gemeinden, in Betreff des Auskaufs, gleich gehalten werde."

„ Desgleichen soll er sich auch kräftigst verwenden daß uns unsre Alpen in Kalfreisen, unter dem Titel als Schupflehen, nicht entzogen werden. Seither ist mir nichts bewußt, ihm neue Aufträge gegeben zu haben.

Chur den 4/15 Nov. 1798.

A. Boner.

Daß auch mir nichts anders bewußt ist, bescheint

Von Moos zum Brunnen.

7.

Eidliche Aussage von Stadtschreiber Kaspar und Christian Tanner, von Maienfeld, über vorhin angeführten Gegenstand.

„ Ueber den Aufsaz im schweizerischen Republikaner von Zschokke, antworten wir:

„ Daß wir denselben nicht kennen und Niemandem dazu Auftrag ertheilt haben."

„ N. Kaspar "

„ Ueber den Aufsaz, habe ich nie vorhin gesehen, bis am Zinstag, und kein Auftrag gegeben."

„ Christian Tanner."

Chur den 15. Nov. 1798.

8.

Folget die abgegebne Erklärung des Altstadtammann Anton Tanner von Maienfeld:

„ Daß ich dem Herren Zschokke nicht den geringsten Auftrag gegeben habe, noch habe geben können, etwas von denen bewußten Artikel in die Zeitung einzurücken, indem ich schon einige Tage vorher zu Chur im Arrest war, ehe dieses Zeitungsblatt ausgegeben wurde; wohl aber sollte er vor mich um das helvetische Bürgerrecht bei der Regierung sich melden."

Chur den 15. Nov. 1798.

Anton Tanner.

Drukfehler

in der Beilage zum Republikaner, die die Uebersicht der helvetischen Gesetze vom October enthält.

In den Bemerkungen am Ende
Zeile 8 statt: einer über alles
lies: einer liberalen.
— 17 statt: Verorganisation
lies: Desorganisation.
Ult. statt: konnten l. können.